

Federführende Stelle: 302 Sachbearbeitung: Stuber	Drucksache Nr.: 361/2020 Az.: 112.21/Stu
--	---

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

61	605				
----	-----	--	--	--	--

Freigabe

Durch den Oberbürgermeister / Ersten Bürgermeister / Bürgermeister nach der Vorlagenkonferenz am 21.04.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Beirat für Verkehrsangelegenheiten	27.10.2021	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Anna-Keller-Weg

Beschlussvorschlag:

Der Beirat für Verkehrsangelegenheiten empfiehlt die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Anna-Keller-Weg.

Angaben über finanzielle und personelle Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanziellen und personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50 T EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20 T EUR
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Tabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung enthalten oder als Anlage beigefügt

-In diesen Fällen ist die Tabelle nicht auszufüllen-

Finanzielle und personelle Auswirkungen (Prognose)						
<input checked="" type="checkbox"/> Investition	Nicht investive <input type="checkbox"/> Maßnahme oder Projekt	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EUR				
Investition/ Auszahlung	Aufwand/ Einmalig verminderter Ertrag					
Zuschüsse/Drittmittel (ohne Kredite)	Ertrag / Einmalig ver- minderter Aufwand					
SALDO: Finanzierungs- bedarf: Eigenmittel oder Kredite	SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Folgekosten p.a. / Aufwendungen und Erträge		Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
Aufwand (inklusive Personalmehrkosten, s.u.)/ Verminderung von Ertrag						

Ertrag / Verminderung von Aufwand		
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)		
Personalmehrbedarf (dauerhaft) Stelle / Bezeichnung	Entgeltgruppe/ Be- soldungsgruppe	Arbeitgeberaufwand p.a. (Lohn- und Nebenkosten) in EUR
1.		
2.		
3.		
SUMME Personalmehrkosten (dauerhaft)		
Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein		
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein		

Sachdarstellung

Im Rahmen einer Verkehrsschau zusammen mit dem Polizeipräsidium Offenburg, dem Stadtplanungsamt, dem BGL und der Straßenverkehrsbehörde sollten Maßnahmen zur Sensibilisierung des Fahrzeugverkehrs für Fußgänger und spielende Kinder getroffen werden. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches eine zielführende Lösung ist.

Die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325.1) kommt nach Auffassung der VwV-StVO nur für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht.

Der Anna-Keller-Weg erfüllt aufgrund seiner Lage und des Verlaufs überwiegend eine Erschließungsfunktion und weist nur ein sehr geringes Verkehrsaufkommen auf.

Weiterhin muss die Straße nach der Verwaltungsvorschrift durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel ist ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich.

Derzeit gilt die Regelgeschwindigkeit von 30 km/h in diesem Bereich. Die oben genannten Voraussetzungen können als erfüllt angesehen werden, deshalb schlägt die Verwaltung die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches vor.

Guido Schöneboom
Erster Bürgermeister

Lucia Vogt

Amt	605	61				
Mitwirkung	erfolgt					

Anlage(n):

Verkehrszeichenplan

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.